



G R U B E R
STEUERBERATUNG

Tipps & News

aus Steuer & Wirtschaft
(Kurzversion)

G R U B E R
STEUERBERATUNG

Ausgabe 5, Dezember / 2017



GRUBER
STEUERBERATUNG

Tipps & News

(Kurzversion)

MAG. RENE GRUBER

Geschäftsführer, Steuerberatung

OLIVER GRUBER

Steuerberatung

MAG. RONALD FICHTINGER

Unternehmensberatung

ROSA REISNER

1 Steuerberatung, Rechnungswesen

1

HEDWIG GRUBER

1 Gesellschafts-, Sozial- und
1 Pensionsrecht

2

HEIDI HAUER

3 Steuerberatung, Rechnungswesen

MANUELA MEYER

3 Steuerberatung, Rechnungswesen

3

GERDA HUBER, BA

Unternehmensberatung

3

BEATE BIEDER

4 Steuerberatung

4

PATRIK GRUBER

IT-Management

4

CHRISTA LEONHARTSBERGER

4 Lohnverrechnung, Sozialversicherung
5 Arbeitsrecht

5

INGRID KOCH

5 Lohnverrechnung, Sozialversicherung,
Arbeitsrecht

5

5 KOOPERATIONSPARTNER

GRUBER Management GmbH

5 Unternehmensberatung

5

5 Strategie, Businesspläne,
Investitionsrechnung, Kostenrechnung

6

Online Programme für:

6 Buchhaltung, Lohnverrechnung,
6 Kostenrechnung

6

BMD SYSTEMHAUS GmbH

Business-Softwarelösungen für:
Buchhaltung, Lohnverrechnung,
Kostenrechnung, Warenwirtschaft

DKFM. ALOIS DÖRR

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

THOMAS SIMHOFER

Steuerberatung, Rechnungswesen

IT for your needs

IT-Management

Inhaltsübersicht

SEITE

1 VORSCHAU AUF DAS JAHR 2018

- 1.1 SV-Werte 2018
- 1.2 Sachbezugswerte für Dienstautos ab 2018
- 1.3 Sachbezugswerte für Zinsersparnis
- 1.4 Dienstwohnungen
- 1.5 Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze für 2018
- 1.6 Familienbeihilfe
- 1.7 Sonstige Werte 2018
- 1.8 Vereinfachte GmbH-Gründung ab 2018

2 ABSCHAFFUNG DER MIETVERTRAGSGEBÜHREN FÜR WOHNUNGSMIETER AB 11.11.2017

3 EINLAGEN- UND INNENFINANZIERUNGSERLASS

4 NEUE DATENSCHUTZVERPFLICHTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN AB 25.5.2018

5 HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

- 5.1 VwGH erteilt wirtschaftlicher Betrachtungsweise beim Mantelkauf eine Absage
- 5.2 VwGH: GmbH-Beteiligung als notwendiges Betriebsvermögen beim Gesellschafter-Geschäftsführer
- 5.3 VfGH: Online-Werbung unterliegt nicht der Werbeabgabe

6 SPLITTER

- 6.1 Registrierkasse – Jahresendbeleg 2017

7 TERMIN 31.12.2017

- 7.1 Substanzabgeltung für geschenkte Liegenschaften rechtzeitig überweisen
- 7.2 Mitteilungen betreffend Verrechnungspreise
- 7.3 Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2014
- 7.4 Arbeitnehmerveranlagung 2012
- 7.5 Ankauf von Wertpapieren für optimale Ausnutzung des GFB 2017

1

1

1

1

1

1

2

2

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

3

1 Vorschau auf das Jahr 2018

1.1 SV-Werte 2018

Hier eine erste Vorschau auf die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2018**.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.130,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 10.260,00
Höchstbeitragsgrundlage (freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG)	monatlich	€ 5.985,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	438,05

Die **Auflösungsabgabe** bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beträgt **€ 128** im Jahr 2018 (2017: € 124).

1.2 Sachbezugswerte für Dienstautos ab 2018

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO ₂ -Wert	max p.m.	Vorsteuerabzug
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 124 g/km	€ 960,00	nein
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	Anschaffung: in 2019: bis 121 g/km in 2020: bis 118 g/km in 2017: bis 127 g/km in 2016: bis 130 g/km	€ 720,00	nein
0%	Elektroautos		0,00	ja

1.3 Sachbezugswerte für Zinersparnis

Übersteigt ein Gehaltsvorschuss oder ein Arbeitgeberdarlehen den Betrag von € 7.300, dann ist **ab 1.1.2018 die Zinersparnis mit 0,5 %** (2016-2017:1 %) abzüglich der vom Arbeitnehmer bezahlten Zinsen als **Sachbezug** anzusetzen.

1.4 Dienstwohnungen

Der Sachbezug für Dienstwohnungen orientiert sich jeweils an den zum 31.10. des Vorjahres geltenden Richtwertmietzinsen. Diese wurden zuletzt ab 1.4.2017 angepasst. Daher erhöht sich der Sachbezug für Dienstwohnungen pro Quadratmeter Wohnfläche ab 1.1.2018 wie folgt:

	Bgld	Kärnten	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
€/m ²	5,09	6,53	5,72	6,05	7,71	7,70	6,81	8,57	5,58

Ist der um ein Viertel gekürzte fremdübliche Mietzins um mehr als 100% höher als der sich aus obigen Werten ergebende Sachbezug, dann ist der um 25% verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.

Die Quadratmeterwerte beinhalten auch die Betriebskosten.

1.5 Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze für 2018

Ein **Unterhaltsabsetzbetrag von € 29,20** (für das 2. Kind € 43,80 und für jedes weitere Kind € 58,40) steht zu, wenn Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder

geleistet werden. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate geltend gemacht werden, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. Die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze (je nach Kindesalter zwischen € 204 und € 569) für das gesamte Kalenderjahr 2018 heranzuziehen.

In allen Fällen steht der **Unterhaltsabsetzbetrag** nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

Wenn Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag besteht, ist seit 2016 von Amts wegen ein Kinderfreibetrag von € 300 zu berücksichtigen.

1.6 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ab 1.1.2018 beträgt:

Familienbeihilfe für ein	seit 1.1.2016	ab 1.1.2018
Kind		
0 - 2 Jahre	€ 111,80	€ 114,00
3 - 9 Jahre	€ 119,60	€ 121,90
10 - 18 Jahre	€ 138,80	€ 141,50
ab 19 Jahre (bis max 24 Jahre)	€ 162,00	€ 165,10
Zuschlag bei Behinderung	€ 152,90	€ 155,90
Erhöhungsbeträge für jedes Kind, wenn die FBH für mehrere Kinder bezahlt wird:		
für 2 Kinder	€ 6,90	€ 7,10
für 3 Kinder	€ 17,00	€ 17,40
für 4 Kinder	€ 26,00	€ 26,50
für 5 Kinder	€ 31,40	€ 32,00
für 6 Kinder	€ 35,00	€ 35,70
für jedes weitere Kind	€ 51,00	€ 52,00
Schulstartgeld	€ 100 einmalig im September für alle 6-15 Jährigen	
Mehrkindzuschlag	€ 20 / Monat ab dem 3. Kind (Familieneinkommen unter € 55.000)	

1.7 Sonstige Werte 2018

- **Erhöhte Forschungsprämie ab 1.1.2018**

Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2018 beginnen, erhöht sich die Forschungsprämie von bisher 12 % auf **14 %**. Für Wirtschaftsjahre 2017/2018 ist die Bemessungsgrundlage aliquot den Monaten 2017 und 2018 zuzuordnen.

- **Wohnbauförderungsbeitrag**

Der Wohnbauförderungsbeitrag wird ab 1.1.2018 zur Landesabgabe. Nach derzeitigem Wissenstand ist von einer **unveränderten Höhe für alle Bundesländer mit 1 %** (DG/DN jeweils 50%) auszugehen.

- **Senkung Dienstgeberbeitrag (DB) ab 1.1.2018**

Der Dienstgeberbeitrag (DB) wird ab 1.1.2018 von 4,1 % auf **3,9 %** abgesenkt.

1.8 Vereinfachte GmbH-Gründung ab 2018

Mit dem Deregulierungsgesetz 2017 wurde die Möglichkeit eröffnet, dass eine **Gesellschaft mbH mit nur einem Gesellschafter**, der **zugleich einziger Geschäftsführer** ist, ab 1.1.2018 vereinfacht gegründet werden kann. Bei dieser vereinfachten Gründung kann auf eine standardisierte Errichtungserklärung (mit definiertem Inhalt) zurückgegriffen und die GmbH ohne Beiziehung eines Notars via Bürgerkarte bzw Handysignatur **über das Unternehmensserviceportal (USP) registriert** werden. Ein Kreditinstitut hat anlässlich der Einzahlung der in bar zu leistenden Stammeinlage die Identität des Geschäftsführers und Gesellschafters festzustellen und zu überprüfen. Die Musterzeichnung des Geschäftsführers hat ebenfalls vor dem Kreditinstitut zu erfolgen. In der Folge hat das Kreditinstitut die Bankbestätigung, eine Kopie des Lichtbildausweises sowie der Musterzeichnung auf elektronischem Weg dem Firmenbuch zu übermitteln.

2 Abschaffung der Mietvertragsgebühren für Wohnungsmieter ab 11.11.2017

Verträge über die Miete von Wohnräumen, bei denen die Gebührenschild ab dem 11.11.2017 entsteht, sind gebührenfrei.

Unter „**Wohnräumen**“ sind Gebäude oder Gebäudeteile zu verstehen, die **überwiegend Wohnzwecken** dienen, einschließlich sonstiger selbständiger Räume und anderer Teile der Liegenschaft (wie Keller- und Dachbodenräume, Abstellplätze und Hausgärten, die typischerweise Wohnräumen zugeordnet sind). Eine überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken liegt vor, wenn die zu Wohnzwecken benützte Fläche jene zu anderen Zwecken übersteigt.

3 Einlagen- und Innenfinanzierungserlass

Um feststellen zu können, ob eine Ausschüttung steuerlich als Einlagenrückzahlung oder als Dividende zu behandeln ist, sind **Evidenzkonten** zu führen. Seit dem 1.1.2016 muss (neben der Außenfinanzierung) auch die Innenfinanzierung dokumentiert werden. Am 28. September 2017 hat das BMF den Einlagen- und Innenfinanzierungserlass veröffentlicht mit folgenden wesentlichen Aussagen:

- Einführung von disponiblen und indisponiblen Subkonten für Einlagen und Innenfinanzierung. (Bei kleinen und mittelgroßen GmbHs unterbleibt die Unterscheidung in disponible und indisponible Innenfinanzierung).
- Ist ein ausgeschütteter Bilanzgewinn sowohl im Stand der disponiblen Einlagen als auch im Stand der disponiblen Innenfinanzierung gedeckt, besteht ein Wahlrecht, den Bilanzgewinn als Einlagenrückzahlung oder als offene Ausschüttung zu behandeln.
- Die Wahl zwischen Einlagenrückzahlung und Gewinnausschüttung ist verbindlich in der Kapitalertragsteueranmeldung zu dokumentieren. Diese ist binnen 7 Tagen nach Beschlussfassung der Gewinnausschüttung (sofern kein späteres Auszahlungsdatum im Beschluss vereinbart wurde) abzugeben. Die in der Kapitalertragsteueranmeldung getroffene Wahl ist bindend.
- Veränderungen der Innenfinanzierung sind laufend zu ermitteln.
- Die Grundsätze über Einlagenrückzahlungen und offene Ausschüttungen gelten auch für ausländische Körperschaften. Hier kann durch entsprechende Unterlagen (zB ausländische Jahresabschlüsse in Kombination mit gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen) die Zuordnung zu den Einlagen oder der Innenfinanzierung nachgewiesen werden.
- Weiters behandelt der Erlass zahlreiche Sonderfragen in Zusammenhang mit zB Liquidationen, Ergebnisabführungsverträgen, phasenkongruenten Gewinnausschüttungen und Umgründungen etc.

Die Behandlung einer Dividende als offene Ausschüttung oder Einlagenrückzahlung hat wesentliche Auswirkungen beim Gesellschafter. Offene Gewinnausschüttungen unterliegen bei natürlichen Personen dem 27,5 %igen KESt-abzug, bei Kapitalgesellschaften sind sie in der Regel steuerfrei. Einlagenrückzahlungen werden in beiden Fällen als Veräußerung der Beteiligung behandelt, die den Buchwert bzw die Anschaffungskosten der Beteiligung mindert und bei einem Wert unter Null Steuerpflicht auslöst.

4 Neue Datenschutzverpflichtungen für Unternehmen ab 25.5.2018

Die **neuen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) treten mit 25.5.2018 in Kraft**. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Datenanwendungen und Geschäftsprozesse an die neue Rechtslage angepasst werden.

Daher ergibt sich für jedes Unternehmen (unabhängig von der Branche), das in irgendeiner Weise personenbezogene Daten verarbeitet (zB eine Kundendatei führt, Rechnungen ausstellt,), dringender Handlungsbedarf, da die internen Abläufe und alle Datenanwendungen in Bezug auf den Datenschutz analysiert und gegebenenfalls rechtzeitig angepasst werden müssen.

Grundsätzlich werden alle Datenverarbeitungen mit **personenbezogenen Daten** verboten, außer es gibt eine Rechtfertigung (nur aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, der Einwilligung des Betroffenen oder aus überwiegendem Interesse). Wie bisher muss auch zukünftig **jede Datenverwendung einem konkreten Rechtfertigungsgrund zugeordnet** werden. Und nur für diese Aufgabe dürfen die Daten verwendet werden.

Mit der DSGVO fällt die Meldung an das DVR Register weg und jedes Unternehmen muss selbst das **Datenanwendungsverzeichnis** führen, inklusive einer Risikoanalyse und gegebenenfalls der Datenschutz-Folgenabschätzung.

Jeder, der von Datenverarbeitungen betroffen ist, muss **proaktiv** (bei Erstkontakt) und **umfassend** informiert werden, wobei auch technisch bestimmte Anforderungen (Auskunftsrecht, Recht auf Löschung, Recht auf Datenübertragbarkeit etc.) umgesetzt werden müssen:

Die Bestellung eines (internen oder externen) **Datenschutzbeauftragten** ist u.a. dann verpflichtend vorgesehen, wenn der Geschäftszweck in der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht (zB ein Steuerberater, der für Klienten die Lohnverrechnung durchführt). **Der Datenschutzbeauftragte ist an die Datenschutzbehörde zu melden.**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Verträge, Prozesse und IT Systeme angepasst werden müssen, um diese neuen Anforderungen zuverlässig gewährleisten zu können. Außerdem müssen die Mitarbeiter umfassend geschult werden, um die neuen Anforderungen geeignet unterstützen zu können. In Anbetracht der Komplexität der Materie und der möglichen hohen Strafen ist es jedenfalls empfehlenswert, sich bei der Umsetzung von Experten unterstützen zu lassen.

5 Höchstgerichtliche Entscheidungen

5.1 VwGH erteilt wirtschaftlicher Betrachtungsweise beim Mantelkauf eine Absage

Kommt es bei einer Kapitalgesellschaft mit Verlustvorträgen zu einer wesentlichen und entgeltlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse in Verbindung mit einer wesentlichen Änderung der organisatorischen (Geschäftsführung) und wirtschaftlichen Struktur (Geschäftstätigkeit), so liegt ein sog. „Mantelkauf“ vor, der zu einem Verlust der Verlustvorträge führt.

In einer Entscheidung kam das Bundesfinanzgericht (BFG) zu dem Ergebnis, dass das Tatbestandsmerkmal der Änderung der Gesellschafterstruktur bei der Prüfung, ob ein Man-

telkauf vorliegt, in wirtschaftlicher Betrachtungsweise auszulegen sei. Da nur bei Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale die negativen Folgen des Mantelkaufes eintreten, ließ das BFG die Verluste weiterhin zur Verrechnung mit Gewinnen künftiger Jahre zu.

Dieser Ansicht schloss sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in seiner kürzlich ergangenen Entscheidung nicht an. Der VwGH versagte daher die weitere Verrechenbarkeit der Verluste mit der Begründung, dass alle Tatbestandsmerkmale des Mantelkaufes erfüllt seien. Das Höchstgericht vertritt jedoch die Ansicht, dass alleine auf die unmittelbare Gesellschafterstruktur abzustellen ist.

5.2 VwGH: GmbH-Beteiligung als notwendiges Betriebsvermögen beim Gesellschafter-Geschäftsführer

Der VwGH hat in einer kürzlich ergangenen Entscheidung überraschenderweise festgestellt, dass die Beteiligung, die ein wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer hält, zum notwendigen Betriebsvermögen seines "Geschäftsführertätigkeits-Betriebs" zählen kann. Es kommt darauf an, ob die Beteiligung dafür förderlich ist, dass der Gesellschafter einen fremdüblichen Geschäftsführervertrag mit der Gesellschaft schließen bzw. aufrechterhalten kann.

5.3 VfGH: Online-Werbung unterliegt nicht der Werbeabgabe

Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, für Werbung im Internet (welche in erheblichem Ausmaß vom Ausland erbracht) anders als für Werbung in Printmedien oder Radio keine Werbeabgabe einzuheben.

6 Splitter

6.1 Registrierkasse – Jahresendbeleg 2017

Zum 31.12.2017 ist nun erstmalig ein **Jahresbeleg auszudrucken** und wie beim sogenannten „Startbeleg“ mit der Handy-App (BMF Belegcheck-App) **zu prüfen**. Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Für Unternehmer gilt es daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2017 den Jahresbeleg herzustellen und den **Ausdruck** sieben Jahre **aufzubewahren**. Nicht zu vergessen ist die Sicherung auf einen externen Datenträger! Für die Prüfung des Jahresendbeleges ist bis zum 15.2.2018 Zeit. Für Webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte großteils automatisiert durchgeführt.

Weitere Information des BMF bezüglich Erstellung eines Jahresbelegs bei Registrierkassen finden Sie unter nachfolgendem

Link: https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Erinnerung_zur_Registrierkassenpflicht.html

7 Termin 31.12.2017

7.1 Substanzabgeltung für geschenkte Liegenschaften rechtzeitig überweisen

Sie haben eine Immobilie unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechtes verschenkt und die Zahlung einer **Substanzabgeltung** vereinbart, damit Sie weiterhin die Abschreibung geltend machen können? Dann vergessen Sie nicht, die Substanzabgeltung **auch noch heuer an den Geschenknehmer zu überweisen**, da Sie ansonsten keine Abschreibung geltend machen können. Nach Ansicht des BMF ist diese Substanzabgeltung umsatzsteuerpflichtig.

7.2 Mitteilungen betreffend Verrechnungspreise

Mit dem EU-AbgÄG 2016 wurden neue Bestimmungen zur Dokumentation von Verrechnungspreisen eingeführt. **Multinationale Unternehmensgruppen**, deren **konsolidierter Umsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr € 750 Mio überstiegen** hat, müssen ei-

nen **länderbezogenen Report (CbC-Report)** erstellen und innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres an das zuständige Finanzamt. Die Verpflichtung zur Übermittlung des CbC Reporting trifft grundsätzlich die oberste Muttergesellschaft einer multinationalen Unternehmensgruppe, jedoch unter Umständen auch eine in Österreich ansässige Tochtergesellschaft.

Jede in **Österreich ansässige Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe (unabhängig davon, wie hoch der Umsatz war)** hat dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum letzten Tag des Wirtschaftsjahres mitzuteilen, ob sie oberste Muttergesellschaft oder vertretende Muttergesellschaft ist, bzw. welche Gesellschaft den Bericht abgeben wird. Die Berichte sind heuer erstmalig via FinanzOnline einzureichen.

7.3 Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2014

Bis zum 31.12.2017 kann die **Rückerstattung** von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen **2014 bei Mehrfachversicherung** über der Höchstbemessungsgrundlage beantragt werden. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

7.4 Arbeitnehmerveranlagung 2012

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Bis zum 31.12.2017 kann daher eine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2012 noch eingereicht werden.

7.5 Ankauf von Wertpapieren für optimale Ausnutzung des GFB 2017

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf von **Wertpapieren** zu erfüllen. Ab heuer gelten jetzt wieder alle in Euro begebene Anleihen, Anleihen- und Immobilienfonds, welche als Deckungswertpapier für die Pensionsrückstellung zugelassen sind als begünstigte Wertpapiere. **Bis zum Ultimo** sollten die Wertpapiere **auf Ihrem Depot verfügbar** sein!



**Eine besinnliche Weihnachtszeit & viel Erfolg
für das kommende Jahr 2018 wünscht Ihnen
Ihr Team der Kanzlei Gruber**